

Antrag auf Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen

Neuantrag
 Fahrzeugwechsel

Versicherungs-Nr.	RINR
	6
Bereits Kunde?	Versicherungs-/Kundenummer
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

Sämtliche verwendete Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral formuliert.

Antragsteller (Versicherungsnehmer = VN)

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Sonst.	Name, Vorname (Name und Vorname sind mit Komma zu trennen)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit (für statistische Zwecke)
1 Straße Hausnummer, PLZ Wohnort (Straße Hausnummer und PLZ sind mit Komma zu trennen)			
2 Telefon-Nr. *	3 Telefax-Nr. *	4 E-Mail Adresse *	5 Mobilfunk-Nr. *
* freiwillige Angaben			

Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe, von den Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe beauftragte Dritte und der mich betreuende Vermittler meine Kontaktdaten aus diesem Antrag unter den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 für die Brief-, Telefon-, Fax-, E-Mail- und SMS-Kommunikation im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung nutzen dürfen. Erfasst sind neben allen meinen Versicherungsvertrag betreffenden Kontakten auch solche, die auf die inhaltliche Änderung, insbesondere Verlängerung, Ausweitung oder Ergänzung des bestehenden Vertragsverhältnisses, sowie auf den Neuabschluss weiterer Verträge bei den Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe gerichtet sind. Die Einwilligung nach diesem Absatz kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag auch in Teilen streichen oder jederzeit widerrufen.

Dauer und Beitragszahlung

Versicherungsbeginn/ Datum der Veränderung	Versicherungsablauf	<input checked="" type="checkbox"/> Vertragsverlängerung: gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen zur Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen
0 Uhr	01	0 Uhr des Folgejahres
Ich stimme zu, dass in Abweichung zu § 33 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 VVG der Versicherungsschutz nicht erst beginnen und der Erst- oder einmalige Beitrag nicht erst fällig sein soll mit Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist, sondern unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Versicherungsvertrages, jedoch nicht vor dem beantragten Beginn der Versicherung.		
<input type="checkbox"/> Lastschriftzug Die Beiträge sollen bis auf Widerruf jeweils zum Ersten des Fälligkeitsmonats von meinem Konto eingezogen werden <input type="checkbox"/> Überweisung nach Zahlungsaufforderung		
Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut, PLZ, Ort
Name des Kontoinhabers, wenn Beitragszahler nicht Kontoinhaber		Unterschrift (nur wenn Kontoinhaber nicht Antragsteller)

Belehrung zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 19 VVG verpflichtet sind, dem Versicherer bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes von Bedeutung sind und nach denen nachfolgend in Textform gefragt wird, nach bestem Wissen sorgfältig, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
Bitte beachten Sie die ausführliche Belehrung zu den Rechtsfolgen einer Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht auf der Seite 2.

Fahrzeug/Verwendung - Allgemeine Fahrzeugdaten (Daten aus der Zulassungsbescheinigung Teil I ersichtlich)

Amtliches Kennzeichen	Erstzulassung	Fahrzeug u. Aufbauart	Schl.-Nr. Herst.	Schl.-Nr. Typ	Kilometerstand	<input type="checkbox"/> Taxi <input type="checkbox"/> Mietwagen
					km	Anzahl der Konzessionen
Fahrzeughersteller	Fahrzeug-Identifikationsnummer (Fahrstell-Nr.)				Datum	- Taxi
						- Mietwagen

Fahrzeugwechsel - Hinweise zum bisher versicherten Fahrzeug

Amtliches Kennzeichen	km-Stand	<input type="checkbox"/> wurde am	<input type="checkbox"/> abgemeldet	<input type="checkbox"/> verschrottet	<input type="checkbox"/> verkauft
		<input type="checkbox"/> wird spätestens zum			

Deckung

Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen	Jahresbeitrag in EUR inkl. Versicherungssteuer 149,00
--	--

Verzicht auf Beratung und/oder Beratungsprotokoll

Ich verzichte auf eine Beratung und ein Beratungsprotokoll nach §§ 6 (3) und 61 (2) VVG obwohl ich darüber informiert worden bin, dass ein solcher Verzicht sich nachteilig auf Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsvermittler oder Versicherer auswirken kann (§§ 6 (5) und 63 VVG).

Unterschrift des Antragstellers

Informationen zum Vermittler

Die Informationen nach § 11 (1) VersVermV und § 60 (2) VVG wurden übergeben und sind von mir zur Kenntnis genommen worden.

Unterschrift des Antragstellers

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz
Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe und die ALL-RECHT sowie für die ALLRECHT dienstleistend tätigen Gesellschaften meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler/Makler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler/Makler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch sofort – überlassen wird.

Wirtschaftsauskünfte
Ich willige ein, dass die Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwe-

cken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten von der infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, sowie Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren von der informa Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Informationen hierzu können Sie bei den oben genannten Firmen jederzeit einholen.

Widerrufsrecht des Antragstellers
Meine Vertragserklärung kann ich ab Stellung des Antrags bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.
Der Widerruf ist zu richten an:
- VdK Versicherung, Postfach 12 01 05, 10591 Berlin
Dieses Widerrufsrecht steht mir nicht zu, wenn es sich um einen Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat oder um einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung handelt, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag.
Über mein Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen werde ich in dem mir zugehenden Versicherungsschein nochmals ausdrücklich belehrt.

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Erklärungen zum Widerrufsrecht sowie die Erklärungen auf Seite 2. Die Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Antrages. Durch Ihre Unterschrift machen Sie die Erklärungen zum Inhalt dieses Antrages.

Eine Zweitschrift dieses Antrages habe ich erhalten.

Datum	Unterschrift des Antragstellers	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
	<input checked="" type="checkbox"/>	

Hinweis zum Erhalt aller Unterlagen nach § 7 VVG

Für den vorstehend beantragten Versicherungsschutz habe ich am die Informationen zur Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen (nachfolgend beigefügt) erhalten.

Erklärung und Unterschrift Vermittler

Ich erkläre nach § 11 VersVermV und § 60 (2) VVG, ich bin

<input type="checkbox"/> Ausschließlichs-Vermittler <input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachvermittler <input type="checkbox"/> Makler	ADVNR 283/3623	Unterschrift Vermittler A. Hagendorf (040 / 44 72 46)	ADVNR	Unterschrift Vermittler
--	--------------------------	---	-------	-------------------------

Angaben und Erklärungen

Ich verpflichte mich, alle Angaben und Erklärungen schriftlich an die Direktion oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Betreuungsstelle zu richten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht/Rechtsfolgenbelehrung nach § 19 Abs. 5 VVG

Für den Fall, dass Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, indem Sie die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, nicht oder unrichtig anzeigen, belehren wir Sie über folgende Rechtsfolgen:

Je nachdem, ob Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich, grob fahrlässig, leicht fahrlässig oder schuldlos verletzen, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, den Vertrag anpassen.

Sofern Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Außerdem ist in diesem Fall der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Sofern Sie diese Anzeigepflicht verletzen, ohne dass Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Außer im Falle der vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht sind das Rücktrittsrecht und das Kündigungsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen,

geschlossen hätte. Der Versicherer kann in diesem Fall eine Vertragsanpassung verlangen, durch die die anderen Bedingungen bei schuldhafter Anzeigepflichtverletzung rückwirkend und bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil werden.

Die vorgenannten Rechte stehen dem Versicherer nicht zu, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Sofern der Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung vom Versicherer wirksam angefochten wird, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Informationen zur Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen

Versicherungsnehmer (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Produktinformationsblatt

Informationen nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Dieses Produktinformationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Beachten Sie bitte, dass die hier genannten Informationen nicht abschließend sind. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1 Welche Art von Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Unser Vorschlag bezieht sich auf eine Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen.

2 Was ist versichert?

Versichert sind Serviceleistungen oder Kostenersatz nach Panne oder Unfall.

In einigen Fällen besteht allerdings kein Versicherungsschutz (z. B. für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben oder bei genehmigten Rennveranstaltungen). Einzelheiten siehe Pkt. 4.

3 Wie hoch ist Ihr Beitrag, und was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Beitrag beträgt jährlich **149,00** EUR

Der Erstbeitrag wird unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Folgebeiträge sind jährlich, rechtzeitig bei Fälligkeit zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Die verspätete oder unterlassene Zahlung von Beiträgen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes sowie zur Beendigung des Vertrages führen.

4 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern; der Beitrag wäre sonst unangemessen hoch. Deshalb sind einige Fälle im angebotenen Versicherungsschutz nicht eingeschlossen, die sich nach den Bestimmungen Ihres Tarifes und evtl. individuellen Merkmalen der versicherten Person bzw. des versicherten Risikos richten. Dies sind z. B. Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Einzelheiten zu den Ausschlüssen finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen zur Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen.

5 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss, und welche Folgen hätte die Nichtbeachtung für Sie?

Bereits vor Vertragsschluss haben Sie bestimmte Pflichten (so genannte Obliegenheiten) zu erfüllen. Vor allem ist es erforderlich, dass Sie uns alle im Antrag gestellten Fragen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. So sind wir gegebenenfalls nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Ferner können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten.

6 Welche Pflichten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages, und welche Folgen hätte die Nichtbeachtung für Sie?

Auch während der Vertragslaufzeit haben Sie bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. So sind wir gegebenenfalls nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Ferner können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten.

Sie sind beispielsweise nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zu nutzen. Einzelheiten siehe § 7 (2) der Allgemeinen Bedingungen zur Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen.

7 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles, und welche Folgen hätte die Nichtbeachtung für Sie?

Tritt ein Versicherungsfall ein (z. B. Panne oder Unfall), haben Sie ebenfalls bestimmte Pflichten zu erfüllen. Vor allem ist es notwendig, uns den Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen haben. So sind wir gegebenenfalls nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Ferner können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten. Einzelheiten siehe § 12 der Allgemeinen Bedingungen zur Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen.

8 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird, siehe Nr. 3.

Der Versicherungsschutz endet zum Wirksamkeitstermin einer Kündigung in einem der unter Nr. 9 genannten Fälle.

9 Welche Möglichkeiten gibt es, den Vertrag zu beenden?

Der Vertrag kann gekündigt werden

- zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres;
- im Schadensfall;
- bei Änderungen der Vertragsbedingungen;
- durch uns, wenn Sie Beiträge verspätet oder gar nicht zahlen;
- wenn das versicherte Fahrzeug auf einen anderen Halter umgemeldet oder endgültig abgemeldet wird.

Sofern der Vertrag nicht 1 Monat vor Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr.

Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers sowie vertretungsberechtigte Personen

VdK Versicherung der Kraftfahrt,
Zweigniederlassung der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG,
Bismarckstraße 101, 10625 Berlin, HR B 19108, AG Dortmund,
E-Mail: info@signal-iduna.de

vertreten durch die Vorstände: Reinhold Schulte (Vorsitzender), Dr. Karl-Josef Bierth, Michael Johnick, Ulrich Leitemann, Michael Petmecky, Dr. Klaus Sticker, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Günther Kutz

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss und in der Verwaltung sowie Durchführung von Versicherungsverträgen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit

Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in Ihrem persönlichen Vorschlag.

Preis der Versicherung

Den Gesamtpreis der angebotenen Versicherung finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt. Zusätzlich finden Sie in Ihrem persönlichen Vorschlag auch die Preise der einzelnen rechtlich selbständigen Verträge innerhalb der angebotenen Versicherung.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die übergebenen Informationen behalten ihre Gültigkeit bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem dem Vertrag ein neues Tarifwerk zugrunde gelegt wird.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens nach Zugang des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG und nach Zugang dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Den Widerruf richten Sie bitte an das unter „Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers“ genannte Unternehmen. Dieses Widerrufsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn es sich um einen Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat oder um einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung handelt; es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag. Im Falle eines wirksamen Widerrufs kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande. Sofern der Versicherungsschutz mit Ihrer Zustimmung bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist begonnen hat, erhalten Sie nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der gezahlten Beiträge zurück; anderenfalls erhalten Sie die gesamten bezahlten Beiträge zurück.

Kündigung / Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Parteien stets zum Ablauf der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner einen Monat vor Ablauf vorliegen. Eine rechtzeitige Absendung reicht hierbei aus. Sofern der Versicherer Änderungen an Tarifen oder sonstigen Vertragsbestimmungen vornimmt, hat der Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht. Er kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung zum Wirksamkeitstermin der Änderung kündigen. Nach einem Schadensfall können beide Parteien den Vertrag kündigen, innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht bzw. Verweigerung der Leistung durch den Versicherer. Der Vertrag endet zudem, wenn das versicherte Fahrzeug auf einen anderen Halter umgemeldet oder endgültig abgemeldet wird. Im Falle der Ummeldung sind Versicherer und neuer Halter berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen; dies muss innerhalb eines Monats ab Ummeldung erfolgen. Eine Kündigung muss in allen Fällen in Schriftform erfolgen.

Allgemeine Bedingungen zur Schutzbriefversicherung für Taxen und Mietwagen

§ 1 Schutzbriefleistungen

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten:

(1) Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 150 Euro.

(2) Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 300 Euro, hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

(4) Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet:

a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz bzw. Standort des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort der Beförderung.

b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz bzw. Standort des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.

c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse.

(5) Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges im Inland bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage erstattet. Die Kosten für den ersten Tag der Inanspruchnahme eines Selbstfahrervermietfahrzeuges werden dabei nicht erstattet. Die Anmietung des Selbstfahrervermietfahrzeuges organisiert der Versicherer. Eine evtl. geforderte Kautions wird vom Versicherer nicht geleistet.

(6) Ersatzteileversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

(7) Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

(8) Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
 Muss das versicherte Fahrzeug - nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder - nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer für die notwendige Dauer der Unterstellung die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

(9) Fahrzeugverzollung und -verschrottung
 Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

(10) Personenbergung
 Muss der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person infolge eines Unfalles gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 3.000 Euro.

§ 2 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 50 Euro. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Leistungen gemäß § 1 Abs. 5 in Anspruch genommen werden.

§ 3 Versicherte Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge im Sinne von § 1 sind Personenkraftwagen, die zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen eingesetzt werden, insbesondere

- Personennietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG)
- Kraftdroschken (Taxen) (§ 47 Abs. 1 PBefG)

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

(2) Benutzt der Versicherungsnehmer anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

(3) Ausgeschlossen sind:

- Fahrzeuge mit roten Dauerkennzeichen,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen,
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

(2) Unfall ist jedes unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

(3) Als ständiger Wohnsitz bzw. Standort gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer seinen Betriebsitz hat.

§ 5 Versicherte Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und für die berechtigten Fahrer.

(2) Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

(3) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Europa.

§ 7 Ausschlüsse und Einschränkungen vom Versicherungsschutz

(1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(2) In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem nur eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn

- der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war,
- mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine dieser Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Ausschlüsse gemäß § 3 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach § 9 Abs. 2.

§ 9 Beitragszahlung

(1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu zahlen.

(2) Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, besteht von Anfang an kein Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Hat der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Außerdem kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Nach dem Rücktritt kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

(3) Folgebeiträge sind für jeweils ein Versicherungsjahr am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordert der Versicherer ihn auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, besteht keinen Versicherungsschutz. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf hat der Versicherer hinzuweisen. Diese Kündigung wird unwirksam, wenn der rückständige Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung gezahlt wird.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zur Zahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Zahlung.

§ 10 Folgefahrzeug

(1) Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des versicherten Fahrzeuges tritt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des versicherten Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb eines Monats anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgefahrzeuges, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht.

(2) Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 11 Wegfall des versicherten Fahrzeuges

Ist das versicherte Fahrzeug weggefallen und liegen die Voraussetzungen der Folgefahrzeugregelung gemäß § 10 nicht vor, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages zum Zeitpunkt des Wegfalles verlangen.

§ 12 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt

- (1) Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles
 - den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,
 - sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,
 - den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen,
 - den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhandigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der unter Punkt (1) geregelten Pflichten vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(2) entfällt

(3) Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 13 Kündigung nach dem Schadenfall

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt.

(3) Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Die Kündigung des Versicherers wirkt einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer.

(4) entfällt

§ 14 Klagefrist und zuständiges Gericht

(1) Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf 5.27Versicherungsleistung innerhalb der gesetzlichen Fristen gerichtlich geltend machen.

(2) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

(3) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 15 Verpflichtungen Dritter

(1) Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistung des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

(2) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Datum	Unterschrift des Antragstellers 	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
-------	-------------------------------------	--

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und Nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken-, Unfall- und Pflegepflichtversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers/Maklers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Haftpflichtversicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung,
Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.
Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer:

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten,
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten,
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.
Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Scha-

denssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

5 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

SIGNAL Krankenversicherung a. G.

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe

SIGNAL IDUNA Pensionskasse Aktiengesellschaft

ALLWEST Allgemeine Westfälische Sterbekasse

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

SIGNAL Unfallversicherung a. G.

ADLER Versicherung AG

PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft

ALLRECHT Rechtsschutz AG

CONRAD HINRICH DONNER BANK Aktiengesellschaft

CONRAD HINRICH DONNER Vermögensverwaltung Luxemburg S.A.

DONNER TREUHAND-GESELLSCHAFT mbh & Co. KG

HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH

HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft AG

SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH

SIGNAL IDUNA Bauspar AG

Treuhand Contor Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice Aktiengesellschaft

SIGNAL Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler/Makler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Kapitalanlage- und Immobilienesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e.V.

UBS - Union Bank of Switzerland bzw. deren Gesellschaften:

UBS (Deutschland) AG, UBS Invest, UBS Intrag und UBS Anlage-Service GmbH

Nationalbank Essen

Westdeutsche ImmobilienBank (ImmoBank)

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6 Betreuung durch Versicherungsvermittler/-makler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler/Makler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in Finanzdienstleistungen berät. Vermittler/Makler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Kapitalanlage- und Immobilienesellschaften u. a.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler/Makler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler/Makler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler/Makler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler/Makler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler/Makler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unsere Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittler-/Maklervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Versicherungsnummer

Nur für interne Vermerke der SIGNAL IDUNA Gruppe							
AKT	SO	FD.-Nr.	Betreuer-Nr.	Antr.-FD	Prov. Antrags-Nr.	Ext.Nr.	VB
ADVNR 1	Teil. 1	ADVNR 2	Teil. 2	ADVNR 3	Teil. 3		

Aushändigung des Versicherungsscheines durch FD

Bearbeitungsvermerke